SATZUNG

TURNERBUND NEUFFEN 1895 e.V.

HANDBALL LEICHTATHLETIK MOUNTAINBIKE SKI TENNIS TISCHTENNIS TURNEN VOLLEYBALL

beschlossen am 27. April 1990
durch die Hauptversammlung

§ 1 und § 2 geändert
beschlossen am 26. April 1991
durch die Hauptversammlung

Jugendordnung
beschlossen am 24. April 1992
durch die Hauptversammlung

Änderungen von Ordnungen und Satzungen
beschlossen am 28. April 1999
durch die Hauptversammlung

Änderung Geschäftsordnung
am 25. April 2008 durch die Hauptversammlung

Änderung der Satzung am
27. Oktober 2008 durch die Hauptversammlung

Änderung der Satzung am
24. April 2009 durch die Hauptversammlung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnerbund Neuffen 1895 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72639 Neuffen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen
   (Register-Nummer 85) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.
   Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungmäßigen Zwecke verwendet werden.
   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiter pauschal gemäß § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr.26a EStG

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der Verein setzt sich aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Mitglieder, welche zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von satzungsgemäßen Beitragszahlungen befreit.
   Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.
4. Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit werden auf Wunsch von der Beitragszahlung befreit.
5. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der bei beschränkter Geschäftsfähigkeit des Antragstellers die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erfordert.
6. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

§ 4 Vereinsbeiträge

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Abteilungen des Vereins sind im Einvernehmen mit dem Vorstand berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu erheben. Diese müssen von der Hauptversammlung der Abteilung beschlossen werden.
3. Der Vereinsbeitrag wird zum 1.4. und 1.10. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
4. Bei Aufnahmen ist vom Beginn des laufenden Monats an Beitrag zu entrichten. Außerdem können Aufnahmebeiträge erhoben werden, analog § 4 Abs. 2.
5. Der Vorstand kann auf Antrag im Falle der Bedürftigkeit für einen bestimmten Zeitraum von der Beitragspflicht teilweise oder ganz befreien.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des beim WLSB bestehenden Sportversicherungsvertrags. Die nach dem Gesetz bestehende Haftungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei Hauptversammlungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen.
5. Jedes über 16 Jahre alte, aber noch nicht volljährige Mitglied ist, außer zum Vorstandsmitglied und außer zur Führung von Kassengeschäften, in alle Ämter wählbar.
6. Aktives und passives Wahlrecht bei Jugendversammlungen regelt die Jugendordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Tod
   b) Austritt
   c) Ausschluss
   d) Auflösung des Vereins
   Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und an dessen Vermögen.
2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden und wird zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden.
   Jahres wirksam. Noch nicht bezahlte Beiträge sind zu entrichten

3. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es
   a) mit der Zahlung seines Beitrages länger als 1 Jahr im Verzug ist
   b) die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
   c) Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane wiederholt nicht befolgt.
4. Gegen den Ausschluss, welcher dem betroffenen Vereinsmitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist, ist die Berufung an den Hauptausschuss möglich. Die Berufung muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dem betroffenen Mitglied wird außerdem die Möglichkeit der mündlichen Anhörung beim Hauptausschuss innerhalb der Berufungsfrist eingeräumt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die ordentliche Hauptversammlung
2. die außerordentliche Hauptversammlung
3. der Vorstand
4. der Hauptausschuss
5. der Ehrungsausschuss
6. die Fachausschüsse

§ 8 Die ordentliche Hauptversammlung

a) Zuständigkeiten

Von der ordentlichen Hauptversammlung sind alle nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss überlassenen Vereinsangelegenheiten zu erledigen.

Ihr obliegen vor allem:

1. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der einzelnen Abteilungsleiter;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Vereinsvermögensaufstellung des Finanzreferenten;
3. die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse;
4. die Festsetzung der Höhe der Vereinsbeiträge;
5. die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder;
6. die Wahl von 2 Kassenprüfern;
7. die Bestätigung der Abteilungsleiter, Fachausschüsse, des Jugendleiters und der Jugendsprecher des Vereins;
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
9. die Bildung und Aufhebung von Abteilungen;
10. Änderung der Satzung, Erlass und Änderungen von Ordnungen;
11. Beschlussfassung über Auflösung oder Liquidation des Vereins.

b) Einberufung

1. Nach Ablauf eines Kalenderjahres muss bis spätestens 30.04. des neuen Jahres eine Hauptversammlung durchgeführt werden.
2. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung werden vom Hauptausschuss festgesetzt. Der Vorstand hat mindestens 2 Wochen vor der angesetzten Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Neuffen zu der Hauptversammlung einzuladen. Zusätzlich können die Vereinsmitglieder persönlich eingeladen werden.
3. Auf Verlangen mindestens des zehnten Teils der Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen, welche innerhalb von 2 Monaten nach Antragseingang abzuhalten ist. Der Antrag muss schriftlich gestellt und begründet werden.

c) Anträge

Anträge zur Hauptversammlung können außer vom Vorstand und den Ausschüssen von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der angesetzten Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
Anträge die später eingehen können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen (Dringlichkeitsanträge). Diese Regelung gilt nicht für Satzungs- und Zweckänderungen. Abänderungsanträge zu Tagesordnungspunkten sowie kleinere Anfragen können noch in der Versammlung selbst eingebracht werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Geschäftsgang

1. Die Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen bzw. geleitet.
2. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren, längstens bis zu Vornahme von Neuwahlen.
3. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
4. Zu jedem Tagesordnungspunkt erhält jeweils der Berichterstatter als erster und als letzter Redner das Wort. An der Aussprache kann sich jedes Mitglied beteiligen; das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Auf Antrag kann die Versammlung die Redezeit beschränken. Anträge auf Schluss der Debatte können außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen gestellt werden, jedoch nur von Mitgliedern, die nicht bereits zur Sache gesprochen haben. Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so können außer den bereits vorgemerkten Rednern nur noch je 1 Redner für und 1 Redner gegen den Antrag sprechen.
5. Versammlungsteilnehmer, welche die Ordnung stören, können vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen oder bei schweren Verstößen von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.
6. Erledigte Anträge und Tagesordnungspunkte können nur dann nochmals behandelt werden, wenn es 2/3 der in einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen.
7. Die Beschlussfähigkeit und der Geschäftsgang von Ausschusssitzungen und von Abteilungsversammlungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Geschäftsgang

1. Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Die im § 8 Abs. 1 – 11 geregelten Zuständigkeiten der Hauptversammlung können nicht Gegenstand von außerordentlichen Hauptversammlungen sein.
2. Die Bestimmungen der §§ 8-9 der Satzung über die Einberufung, Stellung von Anträgen, Beschlussfähigkeit und Wahlen gelten für die außerordentliche Hauptversammlung entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 4 Stellvertretern. Sie sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.
3. Die Vorstandsmitglieder können allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen mit Stimmrecht beiwohnen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit in die Tätigkeit aller Ausschüsse und Abteilungen Einblick zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.
5. Die Zuständigkeiten im Innenverhältnis regelt im Einzelnen die Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
   dem 1. Vorsitzenden
   den 4 Stellvertretern
   - dem Sportreferenten
   - dem Verwaltungs- und Finanzreferenten
   - dem Jugendreferenten
   - dem Wirtschaftsreferenten
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins gemäß Geschäftsordnung.

§ 12 Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
   Die Mitglieder des Vorstandes
   Die Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreter
   Der Vereinsjugendsprecher
2. Der Geschäftskreis wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Der Ehrungsausschuss

1. Dem Ehrungsausschuss gehören an:
   1. Vorsitzender
   Sportreferent – stv. Vorstand
   Jugendreferent – stv. Vorstand
2. Dem Ehrungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
   a) Beantragung und Zuerkennung von Ehrungen der Verbände und des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand gem. § 10 Abs. 4 der Ehrungsordnung.
   b) Mithilfe bei der Führung des Vereinsarchives
   c) Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit diese durch Vorstand und Hauptausschuss nicht beigelegt werden können.

§ 14 Fachausschüsse

1. Zur Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses werden Fachausschüsse gebildet.
2. Den Vorsitz führt der zuständige Referent (stellvertretende Vorsitzende) des Vorstandes. Mitglieder sind die jeweiligen Fachwarte der Abteilungen.
3. Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche, wie in der Geschäftsordnung geregelt, in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung, des Vorstandes und des Hauptausschusses zu beachten.

§ 15 Abteilungen

1. Die Abteilungen sind die Träger der sportfachlichen Arbeit. Sie werden im Rahmen der Richtlinien und Ordnungen der Hauptversammlung des Vorstandes und des Hauptausschusses eigenverantwortlich geleitet, unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Ziele des Vereins.
2. Den Abteilungsausschüssen sollen mindestens angehören:
   Abteilungsleiter
   Stellvertreter
   Sportwart bzw. Spielleiter
   Kassenwart
   Jugendleiter
   Schriftführer
   Pressewart
   Festwart
   Jugendsprecher
3. Die entsprechenden Fachwarte sind in den jeweiligen Fachausschüssen mit Sitz und Stimme und vertreten dort ihre Abteilung.

4. Die Abteilungsleiter bzw. Abteilungsausschüsse sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und haben diesem am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Bericht ihrer Tätigkeit zu erstatten.
5. Der 1. Vorsitzende und der Finanzreferent sind berechtigt, in die Kassenführung Einblick zu nehmen und sich die Kassenunterlagen vorlegen zu lassen. Überschüsse in der Kassenverwaltung, sowie andere Vermögensgegenstände, die sich die einzelnen Abteilungen erarbeiten, bzw. erwerben, bleiben in deren Verwaltung.
6. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, bzw. Dauerschuldverhältnisse bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Vorstand (§ 11 Abs. 1).
   Ausnahme: Den Abteilungsausschüssen wird die Entscheidung für Einzelmaßnahmen bis Euro 5 000,-- übertragen, sofern es sich um Maßnahmen handelt, die durch Guthaben oder künftige Einnahmen gedeckt sind.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über jede Versammlung und jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.
Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle hat alle Organe des Vereins zu entlasten.
2. Der Vorstand regelt im Einzelnen die Aufgaben der Geschäftsstelle.
3. Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.

§ 18 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Organe

1. Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich.
2. Über die Gewährung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Mitarbeiter entscheidet der Vorstand.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

Zur Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen bedient sich der Verein des Mitteilungsblattes der Stadt Neuffen.

§ 20 Änderung der Satzung und der Ordnungen des Vereins

1. Satzungsänderungen können durch den Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung erfolgen. Die Aufstellung und Änderung von Ordnungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge zu Satzungsänderungen und Neuaufstellungen bzw. Änderungen von Ordnungen sind fristgerecht von Ausschüssen oder von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern einzubringen.
2. Satzungsänderungen, welche eine Änderung des Vereinszweckes zur Folge haben, bedürfen eine ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
3. Die Änderung der Satzung ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuffen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 27. Oktober 2008 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

TB NEUFFEN

KONTAKT

Turnerbund Neuffen 1895 e.V.
Sportgelände Spadelsberg . 72639 Neuffen . Telefon 07025 / 908982 . Fax 07025 / 908983

Geschäftsstelle – Öffnungszeiten

Mo, Mi, Do von 9:00 - 11:00 Uhr . Mo von 18:30 - 20:00 Uhr

HANDBALL . LEICHTATHLETIK . MOUNTAINBIKE . SKI . TENNIS . TISCHTENNIS . TURNEN . VOLLEYBALL